

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechsunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.

Nochmals: Zum Landfrieden Friedrichs I. von 1152.

Von Konrad Beyerle.

In Band XXXVI des Neuen Archivs, 212 ff., macht Fritz Salomon auf die mangelhafte Textüberlieferung des ersten Landfriedens Friedrichs I. aufmerksam und schlägt insbesondere zu § 10 dieses Denkmals eine Textumgestaltung vor. Die Bedenken, die Salomon gegen den Schluss von § 2 vorbringt, wo es 'recipiat' statt 'recipiant' heissen, sowie die Beanstandung der Einleitungsworte von § 9, wo sicher 'duo vel plures' statt des überlieferten 'tres vel plures' stehen muss, kann man nur teilen. Völlig missglückt ist dagegen der Versuch Salomons, den Text von § 10 in Zweifel zu ziehen. Die prozessuale Situation wird hier von Salomon verkannt, er verwechselt Schuldigungseid und Gefährdeeid. Das lässt sich rasch dartun.

Satz 1 und 2 von § 10, auf die es ankommt, lauten wie folgt:

'Si rusticus militem de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, manu quarta se miles expurgabit. Si miles rusticum de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, de duobus unum rusticus eligat: aut divino aut humano iudicio innocentiam suam ostendat, aut septem testibus idoneis, quos iudex elegerit, se expurget'.

Salomon versperrt sich das Verständnis für die Sätze durch seine Uebersetzung der Worte 'quod non voluntarie sed necessitate hoc fecit', die in beiden Fällen der ständisch differenzierten Klage vorkommen. Er erblickt darin einen klägerischen Schuldigungseid des Inhalts, dass der Beklagte die Tat nicht in Notwehr, sondern vorsätzlich begangen habe. Da damit der überlieferte Text nicht stimmt, schlägt Salomon vor, die Worte 'voluntarie' und

'necessitate' auszutauschen. Man denke sich die prozessual unmögliche Situation aus, der Kläger solle beschwören, dass der Beklagte nicht in Notwehr gehandelt habe. Der Kläger hätte sich also damit indirekt mit diesem Eide von eigener Täterschaft zu reinigen. Das von Salomon behauptete Gegenüber von Schuldigungseid und Reinigungseid im gleichen Prozesse ist aber dem älteren deutschen Rechtsgange überhaupt fremd. Es sind ganz bestimmte Fälle, in denen die Normalregelung des Beweisrechts des Beklagten zugunsten des Klägers verschoben erscheint (vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 375; Schroeder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch.⁵ S. 788). Wo immer dies der Fall ist, fehlt aber dem Angeschuldigten das Reinigungsrecht völlig.

Der Eid des Klägers, von dem in unseren Sätzen die Rede ist, bezieht sich gar nicht auf Notwehr oder vorsätzliches Handeln des Beschuldigten. Er ist überhaupt kein Ueberführungseid und hat mit der materiellen Klage nichts zu tun. Es liegt vielmehr lediglich ein Anwendungsfall des Voreides oder Gefährdeides (*iuramentum calumniae*) vor, mittels dessen der Kläger die Ernstlichkeit der Klage beteuert. Ein Blick in Brunners Rechtsgeschichte II, 343 ff. und noch besser in den einschlägigen Exkurs bei R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen (1880) S. 302 ff. hätte Salomon von der Unmöglichkeit seiner Uebersetzung und von der Ueberflüssigkeit seiner Textkonjekturen überzeugen müssen. Denn 'necessitas' bedeutet hier nicht Notwehr, 'voluntarie' desgleichen nicht absichtliches verbrecherisches Handeln. Der Kläger schwört nicht in prozessual völlig unmöglicher Weise über ein Tun des Beschuldigten (vgl. hierher Brunner, Rechtsgesch. II, 373), sondern über sein eigenes Tun, nämlich über die Ernstlichkeit und Rechtsnotwendigkeit der Klage. Der Text ist daher in Ordnung. Mittels des Gefährdeides beschwört der Kläger in beiden Fällen, dass er nicht mutwillig ('voluntarie'), sondern in rechter Not ('necessitate') die Klage erhebt und zwingt durch diese eidliche Beteuerung den Beklagten, ihm rechte Antwort zu geben bzw. sich von der Klage zu reinigen. Zu allem Ueberflusse bieten die von R. Loening gesammelten Belege sichere Hinweise, dass hinter dem lateinischen Text des Landfriedens eine weitverbreitete Formel des natürlich in Deutsch geschworenen Gefährdeides steckt.

Das Magdeburg-Breslauer systemat. Schöffenrecht III 1 c. 32 und, mit ihm übereinstimmend, das Kulmer

Recht III c. 31 lassen den Kläger bei übernächtigt gewordenem Totschlag schwören:

‘daz im clage not sy umme den totslag’.

Und eine Klagformel des 12. Jh. aus Trier enthält für den Fall der Ansprache wegen Diebstahls die bezeichnenden Worte:

‘und zihest du mich dar ubere, daz ich minen mutwillen an dich vordere, da bute ich dir umbe minen voreit’.

Wie man sieht, kehren die beiden kritischen Worte des Landfriedenstextes, Mutwillen = ‘voluntarie’, Not = ‘necessitate’, hier wieder. Damit dürfte der Verbesserungsvorschlag Salomons erledigt sein. Lediglich pflichte ich dem bei, dass das letzte ‘aut’ im zweiten Satze von § 10 die nähere Ausführung des Unschuldsbeweises ‘humano iudicio’, nämlich durch Eidhelfereid, einleitet.
